

Änderung der Satzung (Ursprungsfassung: November 2019)

§ 7 Organe des Vereins

Abs. 1 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand: Unterteilt in a) geschäftsführender Vorstand und b) Offizierscorps
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer, dem ersten Kassierer und dem zweiten Kassierer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei der eine der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- b) Der Offizierscorps
Dem Offizierscorps gehören alle Offiziere an. Offiziere sind der Oberst, der Major, zwei Adjutanten, zwei Zugführer, und 8 bis 10 Fahnenoffiziere.

Abs. 2 Amtszeiten und Ämterzuordnung

Die Erst Wahl in den Vorstand erfolgt für zwei Jahre, die Wiederwahl für vier Jahre. Die durch Personenwahl gewählten Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Für den geschäftsführenden Vorstand und den Oberst sowie Major gilt die Personenwahl, alle übrigen Ämter werden innerhalb des Offizierscorps intern nach Absprache/Wahl im Vorstand zugeteilt.

Ein vorzeitiger Austritt ist zur Generalversammlung möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet, im November, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Jede Änderung der Satzung.
5. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Die Versammlung kann einen Wahlleiter bestimmen, der die Vorstandswahlen leitet. Dieser muss nicht dem Vorstand angehören, darf aber nicht selbst zur Wahl stehen. Wird kein Wahlleiter bestimmt, übernimmt der Präsident diese Aufgabe.

Änderung der Geschäftsordnung (Ursprungsfassung: November 2019)

§ 1 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Offizierscorps
 - zwei Jugendwarten, sie sind Ansprechpartner für die jungen Mitglieder
 - Öffentlichkeitsbeauftragten, er unterstützt den Schriftführer bei der Presse und Öffentlichkeitsarbeit

b) Der Vorstand

- benennt einen Jugendwart als Ansprechpartner für die jungen Mitglieder

c) Helfervorstand

Der Helfervorstand unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Versammlungen, Feste und Veranstaltungen.

§ 15 Vereinseigentum – Anlagen

Der Verein hat folgendes Eigentum:

- 3 Fahnen, 1 Standarte der Jungschützen
- 3 Fahnenschränke
- Uniformen für alle Vorstandsmitglieder
- Schießanlage mit 3 Gewehren und Munition
- 2 Königsketten (große und kleine) und 1 Krone
- 3 Pokale
- WC-Anlage gemäß Vertrag Stadt Bocholt
- Remise gemäß Vertrag Stadt Bocholt
- Diverse Teile und Geräte zur Durchführung der Veranstaltungen

Für die Wartung, Lagerung und Instandsetzung ist der Vorstand verantwortlich.